THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4196
15.03.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

des Abgeordneten Hauboldt (DIE LINKE)

Rücknahme von Tagesordnungspunkten

Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung der Sitzungen für den Gemeinderat fest. Anträge von Fraktionen sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Dabei hat der Bürgermeister formell zu prüfen, ob eine Zuständigkeit des Gemeinderats besteht. Das Gesetz regelt darüber hinaus, dass eine Erweiterung der Tagesordnung nur unter engen Voraussetzungen möglich ist (vgl. § 35 Abs. 4 und 5 ThürKO). Vergleichbares gilt für die Landkreise.
Zur letzten Sitzung des Kreistags Wartburgkreis hat der Landrat zu Beginn der Sitzung entschieden, dass mehrere Anträge einer Fraktion wieder von der Tagesordnung genommen werden, obwohl die Tagesordnung bereits festgesetzt war und mit der Einladung bereits zugestellt wurde. Die Entscheidung des Landrats dürfte auch im Widerspruch zur laufenden Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts stehen (vgl. Beschluss vom 30. September 1999, AZ: 2 EO 790/98).

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann der Landrat nach der Festsetzung der Tagesordnung und Ladung der Kreistagsmitglieder einzelne Tagesordnungspunkte aufheben und welche Mitwirkungskompetenz hat hierbei der Kreistag? Wie wird diese Auffassung begründet?

2. Inwieweit ist die Absetzung von Tagesordnungspunkten, die durch eine Fraktion beantragt wurden, nur unter vorheriger Beteiligung der antragstellenden Fraktion zulässig und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung auch mit Blick auf den eingangs erwähnten Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts?

3. Unter welchen Voraussetzungen kann nach der laufenden Rechtsprechung ein Antrag einer Fraktion nur unter vorheriger Stellungnahme durch die antragstellende Fraktion von der Tagesordnung genommen werden und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

4. Welche Rechtsfolgen entstehen für die Wirksamkeit der Antragstellung, sollte die Absetzung eines Tagesordnungspunkts durch den Landrat rechtswidrig erfolgt sein und inwieweit ist ein solcher Antrag zur nächsten Sitzung des Kreistags erneut auf die Tagesordnung zu setzen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Hauboldt

Druck: Thüringer Landtag, 19. März 2012